

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 20 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 3 Ergänzungstag VIII.

Gesetzgebender Rath, 13. Sept.

(Fortsetzung.)

2. Hans Hüni von Kienensrüthi Distr. Steffisburg C. Bern, verlangt Bewilligung zu einer Waarenlotterie, um seine Schulden zahlen zu können. Wird an die Volkziehung gewiesen.

3. Die Becker von Murten beklagen sich über einen Beschluss des Volkz. Dir. v. 3. Aug. 99, durch welchen einem Becker bewilligt wird, sich in Murten niederzulassen und das Beckerhandwerk zu treiben. Wird an die Polizeycommision gewiesen.

Carmintrian erhält für 10 Tage Urlaub.

(B. Dürler hatt zu Anfang dieses Monats für 4 Wochen Urlaubssverlängerung erhalten.)

Am 14. Sept. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Sept.

Präsident: Escher.

Folgendes Besinden des Volkz. Raths über den Gesetzesvorschlag, der die Gesetze über Aufhebung und Loskauf der Zehenden, Bodenzinsen u. s. w. suspendiert, wird verlesen:

„Unter allen Gesetzen, die seit der Entstehung der helvetischen Republik verfaßt wurden, ist wohl keines, dessen Folgen so nachtheilig und zerstörend für dieselbe waren, als das Gesetz v. 10. Nov. 1798 über die Feodallasten. Es ist auch keines, dessen Rücknahme so oft gefordert und dessen Unaufführbarkeit so allgemein anerkannt wurde. Der Volkziehungsausschuss hatte am 4. Juli eine Botschaft den gesetzgebenden Räthen über sandt, die die schädlichen Grundsätze dieses Gesetzes, die mangelhaft und sich widersprechende Entwicklung

derselben und eine getreue Aufzählung der vielen und grossen Nachtheile enthält, die dieses Gesetz veranlaßte — auf diese Botschaft bezieht sich der Volkziehungsrath. Er kann also nicht anders als sich freuen, daß Sie ein Denkmal vernichten wollen, das nur zu lange eine bedeutende Rolle in dem Gesetzbuch einnahm, und billigt Ihren Beschlus in seinem ganzen Inhalt. So wie Sie nun aber die Bahn mit Recht gereinigt haben, worauf Sie ein neues Gebäude aufzuführen gedenken, so übernehmen Sie auch die Pflicht damit, an die Stelle des alten etwas aufzurichten, das das Gepräge der Dauer und der Vollendung trage. — Es ist ganz unnöthig, Ihnen an das Herz zu legen, wie schwierig, wie weitumfassend, wie wichtig und wie tief eingreifend die Arbeit ist, womit Sie sich nun beschäftigen werden; aber verzeihen Sie es der reinen Liebe des Vaterlandes und der warmen Besorgniß für das Glück seiner Bürger, wenn Sie der Volkz. Rath bittet, diese Arbeit mit dem ganzen Aufwand Ihrer tiefen Einsichten und mannigfaltigen Kenntnissen zu behandeln — wenn er Sie bittet zu bedenken, daß das eigentliche Zweckmäßige, das wahre Gute, um so eher mit grosser Mühe gesucht werden muß, je vielseitiger der Gegenstand ist, aus dem es als Resultat herausgebracht werden soll und je mannigfaltiger die Rücksichten sind, die man dabei zu beherzigen hat. — Die Auslösung bey den schwierigsten Aufgaben des Rechts, in der engsten Bedeutung des Worts, findet sich oft bey Gegenständen, die keine einzige sichere und feste Grundlage darbieten und bey denen das Nachdenken so viele wichtige und zum Theil so widersprechende Seiten entdeckt, nur in der gerühmten Mittelstrafe. — Was dem einen zugesprochen wird, wird ihm nicht aus reinem Recht zugesprochen, wenn es den andern mit irgend einem Unrecht belastet.“

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben (S. dasselbe S. 494) und der Druck und die Bekanntmachung desselben verordnet.

Die Discusion über den 2ten Gesetzesvorschlag der Finanzcommission, die diesjährigen Zehnden betreffend, wird fortgesetzt.

Der in den Art. 9 und 10 aufgestellte Grundsatz: es soll der diesjährige Zehnden entrichtet werden, wird nach beendigter Discusion, durch den Namensaufruf angenommen und die weitere Berathung vertagt.

Gesetzgebender Rath, 16. Sept.

Präsident: Escher.

Die Finanzcommission schlägt folgenden Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Tisch gelegt wird:

Der gesetzgebende Rath — in Erwägung, daß es der dermaligen drückenden Lage einer Menge helvetischer Bürger angemessen sey, denselben die Entrichtung des diesjährigen Grundzins- und Zehndbetrags so viel als möglich zu erleichtern und zu dem End hin, die zu Gunsten solcher Bürger dienlichen Ausnahmen gesetzlich zu bestimmen — beschließt:

1. Der Volk. Rath ist bevollmächtigt, denselben grundzinspflichtigen Bürgern, welche durch die Verheerungen und drückenden Folgen des Kriegs, oder durch Feuersbrünste und andre dergleichen grosse Unglücksfälle, des Thrigen beraubt worden sind, die für 1798 und 1799 rückständigen Grund- und Boden- zinse ganz oder zum Theil nachzulassen.
2. Er ist ferner bevollmächtigt, denselben, die seit der Erhebung der Zins für 1798 und 1799 durch neue drückende Unglücksfälle getroffen worden, den diesjährigen Grundzins ganz oder zum Theil nachzulassen, und den erweislich armen grundzinspflichtigen Bürgern zu Entrichtung eben dieses Grundzinses eine längere Zeitfrist als das Gesetz bestimmt, zu bewilligen.
3. Der Volk. Rath ist endlich berechtigt, den armen unvermögenden und hartbeschädigten Zehndpflichtigen Bürgern, entweder Aufschub in Entrichtung oder gänzlichen Nachlaß des für das Jahr 1800 verordneten Zehndbetrags zu gestatten; wenn aber ein und ebenderselbe Bürger um Nachlaß von Grundzinsen und Zehnden ansuchen würde, so soll er vorzugsweise durch Begünstigungen für den Grundzins erleichtert werden.
4. Alle dienten Bürgen, welche die in den vorstehen-

den 3 Artikeln enthaltenen Erleichterungen genießen wollen, sind gehalten, ihr Unvermögen durch vollgültige und unzweifelhafte Zeugnisse darzuthun.

5. Der Volk. Rath ist berechtigt, die ihm durch dieses Dekret erteilte Bevollmächtigung, unter seiner Aufsicht und Leitung, an die Verwaltungskammern zu übertragen.

6. Gegenwärtiges Decret soll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Discusion über den Gesetzesvorschlag, die Entrichtung der diesjährigen Zehnden betreffend, wird fortgesetzt.

Die Finanzcommission schlägt die Art. 9 und 10 (S. S. 492) auf folgende Weise abgeändert, vor:

9. Die grossen Zehnden für das Jahr 1800 werden entweder nach der gewissenhaften Angabe der Zehndpflichtigen, oder nach dem Urtheil verständiger und unpartheyischer Schäfer gewerthet und entweder in Natur oder nach dem oben im ersten Art. für die Grundzinsen gesetzten Mittelschlag in Geld abgeführt.

10. Die Art der Ausführung dieser Erhebung und die nothwendigen näheren Bestimmungen werden dem Volk. Rath aufgetragen, der hierüber diejenigen der verschiedenen Oerlichkeitkeiten wegen, erforderlichen Lokalbestimmungen, unter seiner Aufsicht den Cantonsautoritäten überlassen kann.

Diese beyden Art. werden, mit dem Zusatz, daß die Schätzungen nach dem reinen Ertrag des Zehnden gemacht werden sollen, angenommen.

Der 8te Art. wird angenommen. Eben so der 11te und 12te. Die Art. 13, 14 und 15 werden durchgestrichen.

Gesetzgebender Rath, 17. Sept.

Präsident: Escher.

Der Gesetzesvorschlag über die diesjährigen Zehnden und Grundzinsen wird in folgender Absaffung angenommen:

Der gesetzgebende Rath — in Erwägung, daß die Rücknahme des Gesetzes vom 10. Nov. 98 und anderer in den Gegenstand einschlagender Beschlüsse, sowohl den Staat als Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen, in Betreff der Grundzinsen und Zehnden, wieder in ihr rechtmäßiges Eigenthum einsetzt;

In Erwägung, daß bey Ausübung dieser wiederhergestellten Rechte, hinwieder auch der gegenwärtigen drückenden Zeit nicht minder gewissenhaft Rechnung zu tragen. sey;

beschließt:

1. Die Frucht- und Weingrundzinse für das Jahr 1800 sollen dem Staat entweder in Natur oder in Geld (und zwar letztern Fälls nach dem Mittelpreise der Früchte, so wie solche der §. 4. des Gesetzes vom 13. Dec. 99 über die Erhebung der ausstehenden Grundzinse bestimmt), jedoch nach ihrem vollen Gehalt, entrichtet werden.
2. Wo aber dergleichen Grundzinse bisher um einen noch niedrigeren, als den eben erwähnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dies Jahr geschehen.
3. Die immerhin in fixen Geldpreisen entrichteten Grund- und Bodenzinse, werden auch dieses Jahr bezahlt wie bisher.
4. Eben dieses geschieht bey den bisher um fixe Geldpreise angesetzten Grundzinsposten an kleinen Naturalien. Wo aber dergleichen bis dahin in Natur entrichtet wurden, mag solches hingegen dies Jahr, nach der Wahl des Zinsmanns, entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten, für andere dergleichen Posten gesetzten Geldpreis geschehen.
5. Diese in §§. 1 bis 4 angesetzten Grundzinsposten werden bis zum 10. Jänner 1801 entrichtet; mit Ausnahme solcher, für die eine spätere Entrichtungsart bereits in Uebung wäre.
6. Nicht bezahlt werden, sollen dergleichen Grund- und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen von Privilegien und Rechten, welche vermöge der Constitution und Gesetze aufgehoben sind, oder willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, die sich noch in der Hand des ersten Urbarmachers befinden, oder welche endlich auf Gütern haften, die durch Naturwirkungen zu weiterer Beplantung untauglich geworden sind. (Die Fors. folgt.)

Zuschrift der sämtlichen Autoritäten des Et. Waldstätten an den gesetzgebenden Rath.

Bürger Geſetzgeber!

Zum erstenmal erscheinen wir mit vereinigten Empfindungen vor den Schranken der Gesetzgebung. Es geschieht im Zusammenfluß unserer Freude über die frohen Erwartungen von dem Ereigniß des siebenten Augusts, welches den Beyfall aller gutdenkenden Bürger in der Rücksicht verdient, weil nur dadurch das Vaterland gerettet werden konnte, und weil dem allgemeinen Ruf und der Überzeugung entgegen, alle gütliche Versuche für die Erzweckung dieser nöthigen und

heilsamen Maßregel, leichtsinnig abgewiesen worden sind. Als freygeborne Waldstätter haben wir uns an keine Complimente gewöhnt, und als unglückliche Opfer der Meinungen und Partheyen in den Tagen der Revolution, keinen Beruf hierzu gefühlt. Schmähen wollten wir auch nicht. Wohin würde es uns geführt haben, und wozu hätte es uns gefrommt? Wir harrten im Stillen auf bessere Tage und der siebente August ist eingetreten; wir nehmen ihn für die Morgenröthe der künftigen Ruhetage an. Um so inniger und aufrichtiger sind nun die Ausdrücke unserer frohen Gefühle und unserer gerührten Herzen.

Unsere Erwartungen sind groß, wie unsere Bedürfnisse, ohne eben überspannt zu sein.

Der würdige Präsident Finsler hat die Linten derselben in seiner ersten Anrede scharf bezeichnet, und Euer Dekret, das die Arbeiten Euers hohen Berufes organisierte, hat in unsere Aussichten Licht und Leben gebracht, und wird unsere Erwartungen von dem Kern der Repräsentation, wo sich Einsicht und Harmonie der Kräfte mit reiner ungetheilter Vaterlandsliebe paart, rechtfertigen.

Eine Verfassung und die Herstellung der zu Grunde gerichteten Finanzen, sind nun hauptsächlich und vor allem andern unsere grossen Lösungsworte. Die Idee der Einheit ist in Waldstätten auf den Ruinen der Unabhängigkeit, auf den Grabhügeln der Erschlagenen, auf den Brandstätten ganzer Dörfer, auf den bleichen Wangen verwaister Mütter und Töchter, und auf der ernsten Stirne ausgeraubter Väter tief und unauslöschlich eingegraben. Wozu diese Leichen und Hügel, und diese Asche und dies Elend und dieses Verwürfniß, wenn die Einheit nicht zum Grundgesetz unserer Verfassung werden sollte?

Die Vorteile der Einheit bey ruhigen Zeiten, wollen wir früheren Forschern nicht nachrechnen und nichts von dem Elend und dem Ausschlag unserer letzten unglücklichen Kriege erwähnen, welche dem Mangel an Einheit zugeschrieben werden können.

Hieran bitten wir, daß Sie sich, Bürger Räthe, beim Entwurf einer Verfassung erinnern, an eine Regierungsform, welche auf fruchtbare Resultate der Erfahrung gegründet, und auf unser Gut und Blut, auf unsere gemeinsamen Bedürfnisse berechnet wird, und das Urtheil der Nachwelt und unserer Kinder aushalten kann.

Bey Herstellung der Finanzen bedenken Sie vorläufig der dermaligen dringenden Bedürfnisse des Staates,